

## **Machbarkeitsstudie zum „Halden.TRAIL.Ruhr“ Stand 16.03.2021**

### **Stellungnahme Stadt Bottrop**

Sehr geehrter Herr Wegerich,

ich bitte die nachfolgenden Anregungen und Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

#### **Stellungnahme Stadtplanungsamt:**

Die Standorte der Halden sind bereits heute besondere regionale Freizeitschwerpunkte, die überwiegend durch Fußgänger genutzt werden. Aus der Sicht der Stadtentwicklung wird angeregt, den Focus der weiteren Planung insbesondere auf die Lösung der zu erwartenden Konflikte/Querung von anderen Fuß- und Radwegen zu legen. Bereits heute bestehen hier erhebliche Gefährdungen für die deutlich zahlreicheren Nutzergruppen. Eine Akzeptanz der anderen Nutzer ist nur bei konfliktfreien Querungen zu erwarten und wenn die neuen Stecken zu einer Kanalisierung und Konzentrierung führen. Die derzeit noch wilde und nur teilweise gelenkte Mountainbikennutzung muss dann auch durch einen Benutzungszwang ausgeschlossen und kontrolliert werden. Ebenso sollte über weitere Nutzergruppen für diese neuen Wege nachgedacht werden, wie etwa Reiter oder Crossläufer.

#### **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:**

Die projektierten Neubautrailstrecken befinden sich in im Landschaftsplan der Stadt Bottrop ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten. Allgemein erfolgt die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten zum

#### *Öffnungszeiten:*

Mo - Fr	08.30 - 12.30 Uhr
Mo, Di, Fr	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 17.00 Uhr

#### *Bankverbindungen:*

Sparkasse Bottrop  
IBAN: DE39 4245 1220 0000 0129 71  
BIC: WELADED1BOT

Postbank Essen  
IBAN: DE44 3601 0043 0017 8704 30  
BIC: PBNKDEFF

Vereinte Volksbank eG  
Dorsten-Kirchhellen-Bottrop  
IBAN: DE82 4246 1435 5200 0070 00  
BIC: GENODEM1KIH

*Haltestelle des öffentlichen  
Nahverkehrs:*  
ZOB Berliner Platz

Schutz des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Erholungswertes für die naturbezogene Erholung.

Bei den hier betroffenen Gebieten handelt es sich zum einen um das LSG 2.2.7 Abelheide/Fernewald und zum anderen um das LSG 2.2.13 Batenbrock. Die Festsetzung erfolgte hier insbesondere:

- Zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Waldbiotopverbund,
- zur Erhaltung und Optimierung der Wald- und Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsraum für die im Gebiet siedelnden Tier- und Pflanzenarten und als Biotopverbundelemente,
- zur Erhaltung und Entwicklung west- und südexponierter Trockenstandorte im Böschungsbereich der Halden zur Förderung thermophiler Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsflächen im zentralen Stadtgebiet,
- zur Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder- und Gehölzstrukturen.

In allen Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

„Zif. (1) bauliche Anlagen (...) sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich,

Zif. (10) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen,

Zif. (11) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,“.

Bei den geplanten Trailneubauten ist zu besorgen, dass die o.g. Verbotstatbestände ausgelöst werden. Andererseits können diese

festgelegten Strecken auch einer Kanalisierung und Konzentrierung des derzeit noch weitgehend wilden und un gelenkten Mountainbikings dienen, wenn gleichzeitig ein Benutzungszwang ausgesprochen und kontrolliert wird.

Für die Zulassung und den Bau der Strecken ist eine Befreiung von den Verboten und Festsetzungen des Landschaftsplans der Stadt Bottrop erforderlich. Hierzu bedarf es auch einer Beteiligung des Naturschutzbeirates.

Zur Abwägung und Entscheidung ob, und wenn ja für welche der projektierten Trails eine Zulassung/Befreiung von den Verbotstatbeständen möglich erscheint, sind weiterhin die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.

Mit einem Ausbau der bereits vorhandenen und wild angelegten Mountainbike-Strecken sowie der damit verbundenen Nutzungsintensivierung ist ein erhebliches Konfliktpotential im Hinblick auf den Arten- bzw. Biotopschutz zu besorgen. Sowohl die Halde Haniel als auch die Halde an der Beckstraße bieten – trotz des bereits bestehenden und immensen Erholungsdruckes – einen Lebensraum für zahlreiche planungsrelevante bzw. anderweitig schützenswerte Arten.

Auf der Halde Haniel stellen sich in erster Linie die bislang nicht vollständig bewaldeten Hänge an der Nord-, Ost- und Westseite als ökologisch wertvolle Bereiche dar. Hier wechseln sich kleinräumig unterschiedliche Sukzessionsstadien ab, welche insbesondere Pionierarten bzw. Arten des Offenlandes einen Lebensraum bieten. Weiterhin finden sich auf den umlaufenden Bermen zahlreiche Kleingewässer bzw. Pfützen mit unterschiedlichem Charakter (Kleingewässer mit Röhrichtbestand, stark besonnte und austrocknende Pfützen etc.).

Um einen ersten Überblick über das vorhandene Artenspektrum und die ökologische Wertigkeit der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu erhalten, kann der umfangreiche und aktuelle Datenbestand der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) herangezogen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Stellungnahme der UNB der Stadt Oberhausen, in welcher sowohl das Arteninventar als auch das zu erwartende Konfliktpotential bereits ausführlich dargestellt wird. Im Zuge der weiteren Planungen sind insbesondere folgende Artvorkommen bzw. Konfliktfelder zu berücksichtigen:

Brutvögel: Heidelerche, Baumpieper, Bluthänfling

Die oben genannten Arten nutzen vor allem die halboffenen Bereiche an den Haldenhängen. Sie profitieren hier insbesondere von den vergleichsweise geringen Störeinflüssen, da die Hangbereiche bisher nur sporadisch durch Trampelpfade oder selbstangelegte Mountainbike-

Trails erschlossen werden. Mit einem Ausbau bzw. der Neuanlage von Mountainbike-Trails in diesen Bereichen sind neben baubedingten Konflikten vor allem nutzungsbedingte Konflikte durch zunehmende Störfaktoren zu erwarten.

Zugvögel:

Die Halde Haniel hat aufgrund ihrer exponierten Lage und vielfältigen Biotopausstattung eine wichtige Bedeutung als Rasthabitat für Zugvögel.

Amphibien: Kreuzkröte

Für die Kreuzkröte können Reproduktionsnachweise in nahezu allen vorhandenen Kleingewässern und Pfützen angenommen werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht an dieser Stelle ein erhebliches Konfliktpotential, da die Laichgewässer durch Mountainbikende befahren oder auch gezielt entwässert werden und Individuen bzw. ihre Entwicklungsformen dadurch Schaden nehmen.

Reptilien: Mauereidechse

Die Mauereidechse ist auf dem gesamten Haldenkörper, insbesondere jedoch an besonnten Hangbereichen anzutreffen. Ein Konfliktpotential ist an dieser Stelle sowohl durch baubedingte Bodeneingriffe, als auch durch die nutzungsbedingte Zunahme von Störeinflüssen und die Entwertung von wichtigen Lebensraumstrukturen zu erwarten.

Insekten: u. a. Heuschrecken, Libellen, Tagfalter

Sowohl die Haldenhänge als auch das Haldenplateau bieten Lebensraum für zahlreiche thermophile Insektenarten der Pionierlebensräume. Es liegen Nachweise der besonders geschützten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke (beide Rote Liste NRW „stark gefährdet“) vor. Auch aus anderen Artengruppen wie z. B. Libellen und Tagfalter sind Vorkommen anspruchsvollerer Arten auf der Halde Haniel zu erwarten.

Die Hänge der Halde an der Beckstraße sind größtenteils bewaldet. Das hier zu erwartende Artenspektrum ist aufgrund des weitestgehend einheitlichen Entwicklungsstadiums der Anpflanzungen eingeschränkt. Jedoch haben sich auf den Bermen kleinere offene Strukturen erhalten. Weiterhin finden sich auf den Bermen vereinzelte Feuchtbereiche mit temporärer Wasserführung, die als potentielle Amphibienlebensräume fungieren können.

Im Vergleich zur Halde Haniel liegen für die Halde an der Beckstraße vergleichsweise wenig faunistische Grundlagendaten vor. In jedem Falle kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf folgende Arten verwiesen werden:

Reptilien: Mauereidechse

Die Mauereidechse ist großräumig im gesamten Umfeld der Halde anzutreffen. Auf der Halde nutzt sie vor allem das besonnte Haldenplateau als auch die offenen Bereiche auf den Bermen. Ein Konfliktpotential ist an dieser Stelle sowohl durch baubedingte Bodeneingriffe, als auch durch die nutzungsbedingte Zunahme von

Störeinflüssen und die Entwertung von wichtigen Lebensraumstrukturen zu erwarten.

Amphibien: Kreuzkröte

Aktuelle Nachweise der Kreuzkröte auf der Halde liegen nicht vor. Jedoch gibt es Nachweise aus dem unmittelbaren Umfeld südlich der Halde. Vor dem Hintergrund der potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen und der hohen Mobilität der Art kann eine Besiedlung des Haldenkörpers folglich nicht ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung – insbesondere der Halde Haniel – für den Arten- und Biotopschutz ist mit dem Ausbau bzw. Neubau von Mountainbike-Trails und der damit verbundenen Nutzungsintensivierung ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Im Zuge der geplanten Machbarkeitsstudie ist folglich eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu erstellen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange und die sich daraus ergebenden Vorgaben und Maßnahmen nicht nur formalrechtlich im Zuge der ASP abzuarbeiten sind, sondern auch konzeptionell in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen wären. Dies gilt vor allem bei der weiteren Betrachtung der folgenden Aspekte:

- Schutz, Erhalt und Pflege von ökologisch wertvollen und sensiblen Bereichen
- Rückbau von bisher selbstangelegten Trails in ökologisch sensiblen Bereichen
- Konzentration der Nutzung auf ausgebaute und legale Trails
- Nutzungszwang für legale Trails inkl. Kontrollmöglichkeiten
- Unterhaltung der ausgebauten Trails

Ich empfehle weiterhin die BSWR im weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies gilt insbesondere bei der Recherche zu den faunistischen Daten im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:**

Hinsichtlich der Wegeführungen auf den Halden kann wegen möglichem Direktkontaktes und Staubverwehungen bei abgetragenen Oberflächen eine Gefährdung für die Nutzer nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Untere Bodenschutzbehörde bei einer weiteren Konkretisierung der Planung erneut zu beteiligen.

Stadt Bottrop,  
Fachbereich Umwelt und Grün (-68/3-),  
Untere Bodenschutzbehörde,  
Brakerstraße 74,

46238 Bottrop,  
Internet: [www.bottrop.de](http://www.bottrop.de),  
E-Mail: [joerg.pucker@bottrop.de](mailto:joerg.pucker@bottrop.de),  
Telefon: 02041/70-3732

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Klaus Müller)  
Technischer Beigeordneter